

FORUM ARCHITEKTUR WINTERTHUR

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Forum Architektur Winterthur» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Winterthur.

2. ZWECK

Der Verein bezweckt die Förderung der Baukultur in und um Winterthur. Er bemüht sich um den Betrieb eines Forums für die Auseinandersetzung mit Planung, Städtebau und Architektur. Der Dialog über Baukultur unter Mitgliedern, Anwohner:innen, Fachleuten und mit der Öffentlichkeit steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Die Vorstands- und Kommissionsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

3. FINANZIELLE MITTEL

Die finanziellen Mittel des «Forum Architektur Winterthur» werden aufgebracht durch Mitglieder-, Gönner:innen- und Sponsor:innenbeiträge, Spenden, Erträge aus eigenen Veranstaltungen und anderen Einnahmen. Das Rechnungsjahr erstreckt sich vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

4. MITGLIEDSCHAFT

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Gönner:innen.

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die ein Aufnahmegesuch an das Präsidium richtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Natürliche und juristische Personen können Gönner:innen-Mitglieder werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 600.- zukommen lassen.

5. AUSTRITT UND AUSSCHLUSS

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an das Präsidium gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlusentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen oder die Rück erstattung bereits bezahlter Mitgliederbeiträge; sie schulden den von der Generalversammlung für das laufende Jahr festgesetzten Mitgliederbeitrag.

6. ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisor:innen

7. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet im 1. Semester des Rechnungsjahres statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Die Generalversammlung wählt jährlich den Vorstand und alle zwei Jahre die Rechnungsrevisor:innen. Ihr obliegt über dies die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisoren-

berichts. Sie beschliesst über das Jahresbudget, setzt den Mitgliederbeitrag und die Finanzkompetenz des Vorstandes fest und behandelt Ausschlussreklame.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

8. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die Geschäfte, soweit sie nicht durch Statuten oder Gesetz ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere berechtigt, für die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Realisierung der Projekte des Vereins eine geschäftsleitende Person arbeitsvertraglich anzustellen. Diese kann im Rahmen des Budgets und der ihr übertragenen Finanzkompetenz für einzelne Projekte Arbeitsgruppen bilden.

9. DIE RECHNUNGSREVISOR:INNEN

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsrevisor:innen, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

10. UNTERSCHRIFT

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums und eines Vorstandsmitgliedes verpflichtet.

11. HAFTUNG

Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Bezahlung der Mitgliederbeiträge.

12. STATUTENÄNDERUNG

Die vorliegenden Statuten können von der Generalversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einfachem Mehr beschliessen, wenn zwei Drittel aller Aktivmitglieder an der Versammlung anwesend sind.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnütze oder öffentliche Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. INKRAFTTREten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. November 2025 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen alle früheren vorhergehenden Versionen.